

Geschäftsstelle Sulingen Galtener Straße 16 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf

Az.: Stührmann- 61131 H - 2697

Sulingen, den 25.07.2022

PLANGENEHMIGUNG

- 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen
- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Plan nach § 41 FlurbG für die vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 1 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.
- 2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte 2:
- 2.1 Karten
- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
- 2.1.2 Karten zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 7.500

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

- 2.2 Text
- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht
- 2.3 Beihefte
- 2.3.1 Beiheft 1 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.3.3 Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)
- 2.3.4 Einzelentwürfe Nrn. 1 und 2

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1.1 Die Konzentrationswirkung dieser Genehmigung (lfd.-Nr. 1.3) erstreckt sich gemäß Ziffer 14.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO³ nicht auf das Bauwerk Entwurfsnummer 103.01., Einzelentwurf Nr. 2 (Brücke Hof Loge). Die für die Errichtung dieses Bauwerks erforderlichen weiteren Genehmigungen sind durch den Träger der Maßnahme noch einzuholen.
- 3.1.2 Der Maßnahmenträger Entwurfsnummer 100, Einzelentwurf Nr. 1 (Entlastungsstraße), wird verpflichtet, mit der Ausführung der Baumaßnahme erst zu beginnen, nachdem die hiermit gemäß VdAF im Zusammenhang stehenden CEF-Maßnahmen entsprechend der im VdAE festgelegten Entwicklungsziele funktionstüchtig hergestellt worden sind.
- 3.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit es sich bei ihnen nicht um CEF-Maßnahmen handelt oder um Anlagen, die auf Flächen erstellt werden, die zuteilungsabhängig sind, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriffe) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.
- 3.1.4 Bei der Ausführung sowohl der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen als auch der sonstigen Kompensationsmaßnahmen ist durch den Maßnahmenträger eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.
- 3.1.5 Folgende Stellungnahmen (Beiheft 1):
 - Anglerverband Niedersachsen e.V. vom 20.05.2022,
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.06.2022,
 - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, vom 18.05.2022,
 - Niedersächsischer Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 18.05.2022.
 - Landkreis Diepholz vom 02. und 23.05.2022,
 - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue vom 19.05.2022

sind zu beachten.

_

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBI S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBI. S. 388)

- 3.1.6 Die Stellungnahmen und Hinweise der nachfolgend aufgeführten Versorgungsunternehmen (Beiheft 1) sind gleichfalls zu beachten:
 - Avacon Netz GmbH vom 28.04.2022,
 - EWE NETZ GmbH, PTI 23, vom 26.04.2022,
 - Nowega GmbH vom 20.05.2022,
 - TENNET vom 02.05.2022,
 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG vom 26.04.2022,
 - Westnetz GmbH vom 11.05.2022

Der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

- 3.1.7 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.1.8 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.1.9 Diese Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

4. Begründung der Plangenehmigung

4.1 Die Planänderung Nr. 1 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Trägern des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Die Stellungnahme des Anglerverband Niedersachsen e.V. vom 20.05.2022 wurde in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft mit einbezogen.
 - Die anderen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen haben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.
- Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 1. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG⁴ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBI. I S. 3370)

- 4.5 Für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁵.
- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

20 fo man

(Olaf Stührmann) Vermessungsdirektor

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104)